

- Im Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz - FAGG) findet sich im §1 eine Definition des Geltungsbereiches:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte) zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG).

(2) **Dieses Bundesgesetz gilt** - soweit in § 8 Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist - **nicht für Verträge,**

1. die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden (§ 3 Z 1) und bei denen das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt den Betrag von 50 Euro nicht überschreitet, über soziale Dienstleistungen einschließlich der Bereitstellung und Vermietung von
 2. Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung oder der Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder Personen einschließlich Langzeitpflege, über **Gesundheitsdienstleistungen** gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden
 3. Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011 S. 45, unabhängig davon, ob sie von einer Einrichtung des Gesundheitswesens erbracht werden, dies mit Ausnahme des Vertriebs von Arzneimitteln und Medizinprodukten im Fernabsatz,
- [...]

In den Erläuterungen dazu findet sich folgende Passage:

Zu §1 [...]

4. In Z 3 wird die Ausnahme von Verträgen über Gesundheitsdienstleistungen in Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie umgesetzt. Von dieser Ausnahme sind zum einen ärztliche Dienstleistungen oder etwa solche von Hebammen umfasst. Zum anderen fallen darunter aber auch gewerbliche Tätigkeiten, wie beispielsweise jene eines **Bandagisten**, eines **Orthopädieschuhmachers** oder eines **Hörgeräteakustikers**. Allerdings ist die österreichische Ausnahmeregelung insofern enger als jene der Richtlinie, als darin in Entsprechung eines von Konsumentenschutzseite vorgebrachten Anliegens eine Gegen Ausnahme für den Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten im Fernabsatz zur Diskussion gestellt ist; vgl. dazu die Ausführungen in Punkt C.1 des Allgemeinen Teils dieser Erläuterungen.

[...]

Deswegen kann davon ausgegangen werden, dass die Bandagisten, Orthopädieschuhmacher und Hörgeräteakustiker nicht unter die Vorgaben dieses Gesetzes fallen.